

URHEBERRECHTLICHE PROBLEME BEI WETTERKAMERAS IM INTERNET

OGH, Urteil vom 1.2.2000, 4 Ob 15/00k

§§ 11, 15, 73, 74 öUrhG; § 72 dUrhG

- 1. Lichtbildhersteller im Sinne des Urheberrechtes ist jeder, der bei der Aufnahme des Lichtbildes mitgewirkt hat. Sind mehrere Personen an der Schaffung eines Lichtbildes adäquat kausal beteiligt, so kann jeder von Ihnen Schutzrechtsinhaber nach § 74 öUrhG werden.**
- 2. Nur bei einem gemeinsamen, gleichrangigen Schaffen mehrerer Personen ist der Beitrag zum Entstehen des Lichtbildes des Einzelnen so bedeutend, dass er als Mithersteller anzusehen ist. Hilfskräfte, die nur nach Weisung der die Aufnahme leitenden Personen mitgewirkt haben, haben keinen Anteil an der Urheberschaft des Lichtbildes.**
- 3. Die bloße Tatsache der Speicherung von Standbildern auf einem Server macht den Betreiber nicht zum (Mit-)Hersteller der digitalisierten Bilder.**
- 4. Mithersteller und damit auch Miturheber der Bilder, die eine Wetterkamera automatisch über das Internet liefert, ist auch der, der die Kamera installiert und eingestellt hat. Zur Vervielfältigung der automatischen Bilder der Wetterkamera bedarf ein Online-Dienst der Zustimmung sämtlicher Verfügungsberechtigter, da andernfalls ein Urheberrechtsverstoß vorliegt.**

Beide Parteien bestreiten in Vorarlberg Online – Dienste über das Internet, die über Werbeeinschaltungen finanziert werden. Die Klägerin bietet im Rahmen ihres Informationsdienstes „Vorarlberg Online“ unter der Serviceleiste „Wetter“ Bilder von Sehenswürdigkeiten im Raum Vorarlberg an, darunter auch Standbilder aus dem Bereich der Bergstation der Hochjochbahnen auf dem Hochjoch und dem Grasjoch. Diese Standbilder werden im Rahmen einer seit Herbst 1997 bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Klägerin und den Hochjochbahnen wie folgt hergestellt: Die Klägerin kaufte im Auftrag und auf Rechnung der „Hochjochbahnen“ die Kameras und das benötigte sonstige Material; sie installierte und konfigurierte die Kameras und erbrachte auch die weiteren technischen Arbeiten, die erforderlich waren, um die Bilder ins Internet zu übertragen. Die von der Klägerin in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen wurden von den Hochjochbahnen bezahlt, die auch Eigentümer der technischen Infrastruktur wurden. Die Digitalkameras sind an einen PC der Hochjochbahnen angeschlossen. Vom PC werden die von der Kamera produzierten Bilder über Telefonleitung auf einen Server der Klägerin überspielt und stündlich oder je nach Bedarf aktualisiert. Die auf dem Server der Klägerin gespeicherten Bilder werden einerseits über den Online – Dienst der Klägerin veröffentlicht, andererseits im Rahmen einer Medienkooperation zwischen den Hochjochbahnen und der Klägerin in die von den Hochjochbahnen ins Internet gestellte Homepage eingebaut. Insoweit tritt die Klägerin als Provider auf.

Der Beklagte übernahm mit Zustimmung der Hochjochbahnen in der Zeit vom 10.1.1998 bis 25.4.1998 die am Hochjoch und am Grasjoch aufgenommenen Standbilder und stellte sie im Rahmen des von ihm betriebenen Online – Dienstes auf einer von ihm betriebenen und inhaltlich gestalteten Homepage unter den Adressen www.montafon.com und www.montafon.at ins Netz.

Die klagende Partei begehrt u.a. folgendes Urteil: Der Beklagte sei schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, Live – Bilder, die von der Klägerin im Internet unter der Adresse www.vol.at zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, ohne Zustimmung der Klägerin im Rahmen seines Internet – Angebotes, insbesondere im Wege der Frame – Technologie oder gleichwertiger Technologien, zu verwenden und dadurch den Eindruck zu erwecken, es handle sich bei den angebotenen Live – Bildern um eine Leistung des Beklagten.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab, das Berufungsgericht gab dem Klagebegehren im beschriebenen Punkt Folge. Der OGH entschied, dass die Revision des Beklagten nicht berechtigt ist.

Aus der Begründung des OGH:

Gemäß §73 Abs1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) sind Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes durch ein fotografisches Verfahren hergestellte Abbildungen; als fotografisches Verfahren ist auch ein der Fotografie ähnliches Verfahren anzusehen. Mittels computergesteuerter Digitalkamera aufgenommene und gespeicherte Standbilder geben in der Natur Vorgegebenes zwar nicht mit den Mitteln der Fotografie unkörperlich wieder, erzielen jedoch mit Hilfe anderer, inzwischen entwickelten Techniken dasselbe Ergebnis.

Das Schutzrecht an einem Lichtbild entsteht gemäß §74 Abs1 UrhG in der Person des Herstellers. Die erläuternden Bemerkungen 1936 führen dazu aus, dass das Aufnehmen des Lichtbildes, nicht aber das Herstellen der Abzüge die das Schutzrecht begründende Leistung ist. Das Lichtbild muss von einer natürlichen Person erstellt werden, rein maschinell hergestellte Lichtbilder sind daher nicht unter den Lichtbildbegriff im urheberrechtlichen Sinn zu fassen. Entsteht ein Lichtbild im gemeinsamen, gleichrangigen Schaffen mehrerer, sind alle Beteiligten Lichtbildner; besteht zwischen den beteiligten Personen hingegen keine Gleichrangigkeit, ist die untergeordnete Person nur Lichtbildnergehilfe ohne Anteil an der Urheberschaft des Lichtbildes, wobei reine Hilfsleistungen eine derartige Unterordnung indizieren. Die Klägerin verweist darauf, dass die Standbilder auf ihren Server überspielt, dort gespeichert und von dort auch wieder abgerufen werden. Dem kommt für die Herstellereigenschaft in Bezug auf die Bilder allerdings keine Bedeutung zu. Die Speicherung auf dem Server der Klägerin ist nur eine Vervielfältigung des schon zuvor geschaffenen Werkes (Lichtbildes). Der zu beurteilende Sachverhalt ist dadurch gekennzeichnet, dass die (einmal montierte und konfigurierte) Kamera während ihres Betriebs ständig Bilder in Form digitaler Zahlencodes erzeugt und an einen Computer übermittelt. Der Beitrag der Klägerin an diesem Vorgang besteht darin, die erforderlichen technischen Arbeiten erbracht zu haben. Nicht beteiligt ist die Klägerin lediglich am eigentlichen Aufnahmevorgang, der durch Aktivierung des Systems bewirkt wird. Es kann nun keinesfalls gesagt werden, dass der Beitrag der Klägerin

(gegenüber der Tätigkeit der Bedienung des von ihr installierten Systems) untergeordnet und damit eine reine Hilfsleistung wäre. Die Klägerin ist deshalb jedenfalls (Mit-)Herstellerin der Standbilder iSd §74 Abs1 UrhG, allenfalls zusammen mit demjenigen, der in Ansehung der installierten Kameraanlage die Verfügungsbefugnis darüber besitzt, das aufzunehmende Motiv sowie den Zeitpunkt seiner Aufnahme durch Bedienung des Systems zu bestimmen. Der Beklagte war somit nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Klägerin Vervielfältigungen von Lichtbildern, die (auch) die Klägerin hergestellt hat, herzustellen.

K&R-Kommentar

von Rechtsanwalt Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Salzburg
Der Autor ist Partner der Sozietät Zumtobel Kronberger & Partner.

I. DAS PROBLEM

Online-Dienste, insbesondere in Tourismusregionen bieten auf ihren Websites verstärkt aktuelle Bilder aus Wetterkameras an, um potentiellen Besuchern quasi einen Eindruck der Verhältnisse vor Ort (Wetter, Schneelage, Panorama, u.s.w.) zu vermitteln. Zwei einander konkurrenzierende Online-Dienste im österreichischen Montafon - eine reizvolle Bergregion im Vorarlberger Oberland - präsentierten Standbilder aus dem Nahebereich der Hochjochbahnen-Bergstation im WWW. Das österreichische Höchstgericht in Zivilsachen hatte zu klären, wer Schutzrechtsinhaber für von Webcams hergestellte Bilder ist, da dem Beklagten vorgeworfen wurde, in wettbewerbs- und urheberrechtswidriger Weise nicht über die notwendigen Zustimmungen aller Mithersteller zu verfügen. Die Klägerin installierte und konfigurierte die Kameras und erbrachte die weiteren technischen Arbeiten, die erforderlich waren, um die Bilder ins WWW zu übertragen. Der Beklagte verfügte lediglich über die Zustimmung der Hochjochbahnen, die Eigentümer der technischen Infrastruktur (Digitalkamera und angeschlossener PC) waren.

II. ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Die Frage, ob durch die Speicherung eines (Bild-)Werkes auf einem Datenträger als Vervielfältigung im Sinne des § 15 Abs öUrhG (entspricht § 16 dUrhG) anzusehen ist, hat der OGH bereits anlässlich der Digitalisierung eines Musikstückes auf die Festplatte einer Datenverarbeitungsanlage eines Radiosenders bejaht (EvBl 1999/108 = RdW 1999, 409 = MR 1999, 94 [*M. Walter*] = ÖBl 2000, 86 = MMR 1999, 352 [*A. Haller*] - *Radio Melody III*). Gleiches passiert mit den von der Kamera der Hochjochbahnen aufgenommenen Standbilder: Die Bilder werden digitalisiert, also in einen binären Zahlencode umgesetzt, und entstehen als digitales Werk zunächst im

Computer der Hochjochbahnen. Wird dieser Zahlencode in der Folge in einen Computer überspielt und dort gespeichert, liegt in diesem Vorgang bereits eine Vervielfältigung des zuvor geschaffenen Lichtbildwerkes. Damit ist deutlich, dass für die Bereitstellung von Bildern einer Wetterkamera im WWW die Zustimmung des Urhebers - präzise des Lichtbildherstellers (Lichtbildners) - erforderlich ist.

Das Schutzrecht des Lichtbildners ist in § 74 öUrhG (entspricht § 73 dUrhG) geregelt. Hersteller ist demnach, wer ein Lichtbild aufnimmt. In erster Linie ist dabei an den Eigentümer der auf der Bergstation montierten Digitalkameras zu denken, werden doch Panoramaaufnahmen der die Bergbahnen umgebenden Alpinwelt gezeigt. Im gegenständlichen Fall ist die Zustimmung der Hochjochbahnen als Eigentümer und Betreiber der Wetterkamera vorgelegen.

Der beklagte Online-Dienst hatte jedoch „vergessen“, auch die Zustimmung des die Digitalkamera seinerzeit installierenden Konkurrenzunternehmens einzuholen. In Anlehnung an die deutsche Lehre, wonach Hersteller auch derjenige ist, der eine automatische Kamera konditioniert (*Vogel* in *Schricker*, dUrhG² § 72 Rz 19; ebenso *Hertin* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht⁹, § 73 Rz 6 und *Katzenberger*, Neue Urheberrechtsprobleme der Photographie, GRURInt 1998, 116, 118) gelangt der OGH unter Berufung auf *Platena*, Das Lichtbild im Urheberrecht, 32, 198 ff, dazu, Schutzrechtsinhaberschaft auch demjenigen zuzubilligen, dessen Beitrag zum Entstehen des (automatisch hergestellten) Lichtbilds so bedeutend ist, dass der über jenen einer bloßen Hilfskraft hinausgeht. Entscheidend ist, ob ein gleichrangiges Schaffen mehrerer vorliegt. Da die Hochjochbahnen die Installation und die technische Umsetzung der Übertragung von Bildern der Digitalkamera auf Web-Server des klagenden Online-Dienstes sowie die Einstellung der Kamera einschließlich der Wahl des Kamerastandortes und damit auch des Bildausschnittes allein dem klagenden Online-Dienst überlassen haben, hat der klagende Online-Dienst durch den Realakt der verantwortlichen Festlegung der Aufnahmebedingungen im Einzelnen das Leistungsschutzrecht des Lichtbildherstellers erworben. Der Beklagte war nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Klägerin eine Vervielfältigung von Lichtbildern vorzunehmen. Dem klägerischen Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren ist daher stattgegeben worden.

III. AUSBLICK

Da bereits der Urheberrechtsverstoß zum Ziel führte, musste der OGH nicht mehr prüfen, ob der beklagte Online-Dienst durch die Einrichtung eines Link auf die Homepage der Klägerin zur Ermöglichung des Abrufes der Wetterbilder, auch eine unlautere Übernahme einer Leistung in Sinne des § 1 UWG vornahm. Die von deutschen Gerichten z.T. konträr beurteilte Zulässigkeit von Deep-Links ist daher für Österreich (noch) nicht entschieden (zur Problematik vgl jüngst LG Berlin, K&R 2000, 195 mwH).

Klar dürfte allerdings sein, dass bei der Verwendung von Webcams im Internet größte Vorsicht geboten ist. Der Website-Inhaber hat sich nach allen Richtungen abzusichern, d.h. Beachtung des Lichtbildschutzes der abgebildeten Personen (sofern erkennbar), Einverständnis sämtlicher Lichtbildhersteller, wobei insbesondere für den Fall, dass eine Web-Design-Agentur beauftragt wird, eine exakte vertragliche Regelung der

Leistungsschutzrechte unabdingbar ist, möchte der Online-Dienstanbieter unliebsame und v.a. teure Überraschungen vermeiden.